

## **SATZUNG**

### **Paragraph 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der am 17.12.1979 gegründete Verein führt den Namen  
Turn- und Sportverein (TSV) "Warnow Rostock 79" e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Rostock und wurde ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist aus der BSG ITVK Rostock hervorgegangen und fühlt sich als Rechtsnachfolger den Traditionen der BSG verpflichtet.
- 3) Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landes-sportbundes Mecklenburg/Vorpommern, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Paragraph 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.  
Dieser Zweck wird durch Förderung und Ausübung des Breitensports verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Geschäftliche Vereinbarungen dienen vorrangig der Finanzierung des Sports, nicht der Gewinnverwirklichung.
- 3) Dem Verein zufließende Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und nicht als Gewinnanteile verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist parteilich neutral. Alle Rechte werden unabhängig von weltanschaulicher, religiöser Anschauung bzw. Volks- und Rassenzugehörigkeit gewährt.
- 5) Die Organe des Vereins wirken ehrenamtlich.

### Paragraph 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung (Sektion) gebildet werden.

### Paragraph 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das Statut des Vereins anerkennt.
- 2) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentliche Mitglieder an vollendetem 18. Lebensjahr
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren)
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden. Einspruch gegen eine Ablehnung muß bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Für die Aufnahme von Kinder- und Jugendlichen (s.2d) ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Tod
- 5) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate zum Jahresende.
- 6) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
  - a) gegen die Satzung verstoßen wurde
  - b) erhebliche Interessen des Vereins verletzt werden
  - c) Zahlungsrückstände von mindestens 1/2 Jahr vorliegen
  - d) unehrenhafte Handlungen vorliegen

Die Verhandlung zum Ausschluß ist mindestens 10 Tage vorher einzuleiten (Datum der Absendung).

Das Mitglied hat die Gelegenheit zur Rechtfertigung.

Gegen die Entscheidung kann Einspruch innerhalb von drei Wochen bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- 8) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.  
Andere Ansprüche müssen schriftlich begründet und innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden.

#### **Paragraph 5 Rechte**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1) Im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) An Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen.
- 3) Die Organe des Vereins zu wählen, sofern das 18. Lebensjahr abgeschlossen wurde.
- 4) Für die Wahl der Organe zu kandidieren, sofern das 18. Lebensjahr erreicht wurde.

#### **Paragraph 6 Pflichten**

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 1) Sich entsprechend der Satzung und der Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- 2) Die beschlossenen Beiträge zu entrichten.

#### **Paragraph 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuß

## Paragraph 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Sie ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - b) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beschlußfassung über Anträge und Berufungen
  - g) Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 30 erwachsenen Mitgliedern einberufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Geheime Abstimmungen können auf Antrag von mindestens 10 erwachsenen Mitgliedern erfolgen.
- 5) Antragsberechtigt sind erwachsene Mitglieder und Vorstand.
- 6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen, andere Anträge 10 Tage, vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- 7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird. Versammlungsleiter und Protokollführer werden zu Versammlungsbeginn gewählt.

## **Paragraph 9 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Pressewart
- d) dem Sport-und Turnwart
- e) dem Jugendwart

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden bei jeweiliger Alleinvertretungsmacht, wobei im Innenverhältnis der 1. Vorsitzende nicht übergangen werden darf.
- 5) Der Vorstand wird alle 4 Jahre gewählt.
- 6) Der Vorstand kann, entsprechend der finanziellen Lage, eine hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen.

## **Paragraph 10 Kassenprüfung**

- 1) Kassenprüfer dürfen keine Wahlfunktion im Vorstand ausüben.
- 2) Für die Dauer einer Wahlperiode (4 Jahre) können bis zu drei Kassenprüfer gewählt werden.
- 3) Sind keine Kassenprüfer wählbar, muß mindestens einmal jährlich eine Prüfung durch einen staatlich zugelassenen Prüfer erfolgen.
- 4) Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung zum Beschluß vorzulegen.

## **Paragraph 11 Ehrenmitglieder**

- 1) Personen mit besonderen Verdiensten können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit werden.  
Voraussetzung ist die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

#### **Paragraph 12 Beschwerdeausschuß**

- 1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die für jeweils 4 Jahre gewählt werden und auf Antrag zusammentreten.
- 2) Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied und jeder Nutzer von Veranstaltungen und Anlagen des Vereins.

#### **Paragraph 13 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Senat der Hansestadt Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **Paragraph 14 Schlußbestimmung**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.01.1997 von den Mitgliedern des TSV Vereins "Warnow Rostock 79" e.V. beschlossen worden.